

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im**  
**Gebiet der Stadt Saalfeld/Saale**  
**(Sondernutzungsgebührensatzung)**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Februar 2014 (GVBl. S. 45, 46) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388), hat der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale in seiner Sitzung am 3. Juni 2015 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Saalfeld/Saale (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

**§ 1**  
**Erhebung von Gebühren**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen (Verkehrsanlagen) im Sinne des § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Saalfeld/Saale vom 9. Juli 2015 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.
- (4) Keine Sondernutzungsgebühren werden erhoben,
  - a) wenn bei nicht kommerzieller Sondernutzung diese im erheblichen öffentlichen Interesse der Stadt Saalfeld/Saale liegt,
  - b) bei Wahlkampfwerbeanlagen während eines Wahlkampfes, wenn der Werbende zur Wahl antritt.
- (5) Die Sondernutzungsgebühren können um 50 % reduziert werden, wenn neben dem eigenen wirtschaftlichen Interesse des Antragstellers ebenfalls ein städtisches Interesse besteht.

**§ 2**  
**Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtige sind:
  - a) der Antragsteller oder
  - b) der Erlaubnisinhaber oder
  - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Gebührenberechnung**

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Verkehrsanlage und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.
- (2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
- (3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.
- (4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.
- (5) Errechnet sich die Gebühr nach der Verkehrsfläche, so wird die in Anspruch genommene Fläche bei der Berechnung auf volle Quadratmeter aufgerundet.

### **§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
  - a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
  - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres,
  - c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.
- (3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Betreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

### **§ 5 Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Sondernutzungsnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

## **§ 6 Billigkeitsmaßnahmen**

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5a, b und Nr. 6 b ThürKAG).

## **§ 7 Erstattung sonstiger Kosten**

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Sondernutzungsnehmer alle Kosten zu tragen, die der Stadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Saalfeld/Saale vom 4. Juli 2005 in Gestalt der 1. Änderungssatzung vom 15. Januar 2009 außer Kraft gesetzt.

Stadt Saalfeld/Saale, den 9. Juli 2015

Stadt Saalfeld/Saale

gez.  
Matthias Graul  
Bürgermeister

## Anlage 1

### Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Abkürzungen: p/T = pro Tag  
 p/W = pro Woche  
 p/M = pro Monat  
 p/J = pro Jahr  
 p/m<sup>2</sup> = pro Quadratmeter  
 p/m<sup>3</sup> = pro Kubikmeter

Gebühren- ziffer	Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühr in EURO
<b><u>Gebührengruppe 1</u></b>		
Kreuzungen		
1.01	<b>Ober- und unterirdische Leitungen, die <u>nicht</u> der öffentlichen Versorgung dienen,</b> einschl. erforderlicher Masten	6,90 bis 344,60 p/J
Längsverlegungen		
1.02	<b>Ober- und unterirdische Leitungen, die <u>nicht</u> der öffentlichen Versorgung dienen,</b> einschl. erforderlicher Masten, je angef. 100 m	6,90 bis 68,90 p/W
Bauliche Anlagen		
1.1	einschl. Schildern, Pfosten, Masten u. a. <b>Schilder und Pfosten bis 0,4 m<sup>2</sup></b>	
1.11	- unbefristet	34,50 bis 103,40 p/J
1.12	- befristet	3,50 bis 6,90 p/W
1.13	<b>Schilder und Pfosten über 0,4 m<sup>2</sup></b> - unbefristet	114,90 bis 137,90 p/J
1.14	- befristet	6,90 bis 9,20 p/W
<b>Masten</b> außerhalb einer Nutzung gem. Ziffer 1.01 und 1.02		
1.15	- unbefristet	6,90 bis 68,90 p/J
1.16	- befristet	3,50 bis 13,80 p/M
<b>Gerüste</b>		
1.17	bis zu 10 m Frontlänge und bis zu 1 Monat	6,90 p/W
1.18	für jeden weiteren Monat	10,40 p/W
1.19	über 10 m Frontlänge und bis zu 1 Monat	0,70 p/lfd. m/W
1.20	für jeden weiteren Monat	1,40 p/lfd. m/W
Gebühren- ziffer	Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühr in EURO

	<b>Vorübergehende, befristete Aufstellung von Wohnwagen, Toilettenhütten oder -wagen</b>	
1.21	- bis zu 1 Monat	einmalig 3,50 bis 34,50
1.22	- für jeden weiteren angefangenen Monat	3,50 bis 13,80 p/M
	<b>Absicherung von Gefahrenstellen, Vorübergehende Baustelleneinrichtung, befristete Aufstellung von Maschinen, Containern, Geräten, Fahrzeugen, einschl. Hilfseinrichtungen, Lagerung von Material</b> soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend, p/m <sup>2</sup> benutzter Fläche	
1.23	- pro Bauschuttcontainer je m <sup>3</sup>	5,00 p/m <sup>3</sup> /W
	Im Übrigen	
1.24	- bis zu 30 m <sup>2</sup>	10,40 p/W
1.25	- über 30 m <sup>2</sup> bis zu 50 m <sup>2</sup>	34,50 p/W
1.26	- über 50 m <sup>2</sup> bis zu 100 m <sup>2</sup>	41,40 p/W
1.27	- für jede weiteren angef. 100 m <sup>2</sup>	68,90 p/W
	<b>Überfahren von Gehwegen</b> p/m <sup>2</sup> in Anspruch genommene Fläche	
1.28	- bis zu 10 m <sup>2</sup>	13,80 p/W
1.29	- über 10 m <sup>2</sup> bis zu 20 m <sup>2</sup>	27,60 p/W
1.30	- über 20 m <sup>2</sup> bis zu 50 m <sup>2</sup>	68,90 p/W
1.31	- über 50 m <sup>2</sup> bis zu 100 m <sup>2</sup>	137,90 p/W
1.32	- über 100 m <sup>2</sup>	344,60 p/W

Gebühren- ziffer	Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühr in EURO
	<b>Aufgrabungen aller Art</b> (auch im Zusammenhang mit bürgerlichrechtli- chen Nutzungen) pro lfd. m Baugrube (maß- gebender Basiswert ist eine Baugrubenbreite von 1 m)	
1.33	- bei einer Baugrubenbreite bis zu 1m	0,70 p/T, mindestens jedoch 3,50 p/T
1.34	- bei einer Baugrubenbreite über 1 m	1,40 p/T, mindestens jedoch 6,90 p/T
<b><u>Gebührengruppe 2</u></b>		
	<b>Bauliche Anlagen</b>	
2.01	<b>Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske</b>	68,90 bis 3.445,30 p/M
2.02	<b>Schaufenster, Schaukästen und Ausstel- lungspavillons</b> , soweit sie im Baugenehmi- gungsverfahren errichtet wurden, p/m <sup>2</sup> über- ragte Fläche	6,90 bis 34,50 p/M
	<b>Werbeanlagen und Warenautomaten</b> (einschl. Personenwaagen) mit oder ohne fes- ten Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen und/oder mehr als 10 cm in den Verkehrsraum hineinragen	
2.03	- auf Dauer	34,40 bis 344,60 p/J
2.04	- vorübergehend	3,50 p/W mindestens jedoch 6,90 p/W
2.05	<b>Verladestellen</b> p/m <sup>2</sup> genutzter Fläche	6,90 bis 68,90 p/J

Gebühren- ziffer	Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühr in EURO
	<b>Bauaufsichtlich genehmigte Vorhaben</b> , bei denen wegen ihres Hineinragens in die Verkehrsanlage eine Sondernutzungserlaubnis nicht als erteilt gelten kann:	zu Geb.-Ziffern 2.06 bis 2.09:
2.06	- <b>Gesimse und Fensterbänke</b> innerhalb einer Höhe von 4,50 m über der Geländeoberfläche mit einer Ausladung von über 0,10 m;	Die Gebühr beträgt 6 % des Bodenrichtwertes des begünstigten Grundstücks, bezogen auf den Quadratmeter. Bei unbefristeter Sondernutzungserlaubnis Kapitalisierungsmöglichkeit; bei 99 Jahren Laufzeit und 4 %iger Verzinsung, Mindestgebühr 33,70 p/J
2.07	- <b>Bauteile</b> , soweit sie nicht unter die Gebührensnummern 2.02 bis 2.05 fallen, innerhalb einer Höhe von 4,50 m über der Geländeoberfläche, soweit sie um mehr als 0,10 m in die Verkehrsanlage hineinragen, oder bei Gebäudesockeln, die um mehr als 0,10 m in die Verkehrsanlage hineinragen;	
2.08	- <b>Kellerlichtschächte und Betriebsschächte</b> , soweit sie mehr als 0,30 m in den Verkehrsraum hineinragen und die mit Inkrafttreten des Thüringer Straßengesetzes vom 7. Mai 1993 noch nicht vorhanden waren	Anm. zu Gebührensnummern 2.06 bis 2.09: Bezugsgröße ist die Fläche, die über die jeweils angegebenen Maße hinaus überragt oder unterbaut wird
2.09	- <b>Arkaden und Unterbauungen</b>	
2.10	<b>Postpaketdepot</b> (Zusteller)	50,00 p/J/Anlage
<b><u>Gebührengruppe 3</u></b>		
3.00	<b>Aufstellflächen von Abfallbehältern</b>	53,90 p/qm/J
3.01	<b>Ausstellungswagen</b>	6,90 bis 137,90 p/W
3.02	<b>Verkaufsstände</b> p/m <sup>2</sup> genutzter Fläche	6,90 p/W mindestens 13,80 p/W

Gebühren- ziffer	Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühr in EURO
	<b>Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien</b> (nur in Verbindung mit einer bestehenden kon- zessionierten Gastwirtschaft oder Schankwirt- schaft) p/m <sup>2</sup> genutzter Fläche	
3.03	- in den Monaten Mai bis September	1,80 p/M
3.04	- in der übrigen Jahreszeit	1,10 p/M
3.05	<b>Ausstellungsstände und -gegenstände vor Geschäften</b> , p/m <sup>2</sup> genutzter Fläche (Waren- stände "sog. stumme Verkäufer")	1,80 p/W mindestens 3,50 p/W
3.06	<b>Straßenfeste</b> (ohne Eintritt und Verkauf)	10,00 bis 100,00 p/T/Veranstaltung
3.07	<b>Sonstige gewerbliche Veranstaltungen</b> (unbeschadet Gebührenziffer 3.08 bis 3.09)	34,50 bis 689,10 p/T
Ü b e r m ä ß i g e S t r a ß e n b e n u t z u n g im Sinne der StVO		
3.08	<b>Motorsportliche Veranstaltungen</b> gem. § 29 Abs. 2 StVO oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung	137,90 bis 300,10 p/T
3.09	<b>Betrieb von Lautsprechern</b> , die sich auf den Straßenraum auswirken sol- len, für wirtschaftliche Zwecke	34,50 p/T
Sonstige vorübergehende, nicht kommerzielle Sondernutzung		
3.10	<b>Temporäre Aufstellung und Anbringung von Plakatträgern</b> je Plakatständer/Plakatträger	
3.101	<b>Plakatständer/Plakate/Werbeaufsteller</b> bis 0,5 m <sup>2</sup>	1,00 p/W
3.102	<b>Plakatständer/Plakate/Werbeaufsteller</b> bis 1 m <sup>2</sup>	1,50 p/W
3.103	<b>Fahrradständer mit Werbung</b> von mehr als 0,2 m <sup>2</sup>	1,00 p/W

Gebühren- ziffer	Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühr in EURO
3.11	<b>Informationsstände</b> je Stand	
3.111	Informationsstände bis 9 m <sup>2</sup>	3,00 p/T
3.112	Informationsstände über 9 m <sup>2</sup>	6,00 p/T
3.113	Informationsstände zur Produktwerbung bis 9 m <sup>2</sup>	6,00 p/T
3.114	Informationsstände zur Produktwerbung über 9 m <sup>2</sup>	12,00 p/T
3.12	<b>Transparente u. a.</b> Transparente/Werbebanner	
3.121	- bis 3 m <sup>2</sup>	10,00 p/W
3.122	- 3 m <sup>2</sup> bis 5 m <sup>2</sup>	15,00 p/W
3.123	- über 5 m <sup>2</sup>	20,00 p/W

Stadt Saalfeld/Saale, den 9. Juli 2015

Stadt Saalfeld/Saale

gez.  
Matthias Graul  
Bürgermeister